

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen und Fortschritte der Transformationsländer bei der Durchführung politischer Maßnahmen zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, unter anderem durch Wettbewerbsförderung, ordnungspolitische Reformen, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Kampf gegen Korruption, Achtung der Eigentumsrechte und zügige Vertragsdurchsetzung, und fordert das System der Vereinten Nationen auf und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, erfolgreiche Modelle als Beispiele für gute Praktiken herauszustellen;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Anstrengungen der Transformationsländer zur Verbesserung der Regierungsführung und der institutionellen Kapazitäten, die dazu beitragen, die Hilfe wirksamer zu nutzen;

7. *ermutigt* die Transformationsländer, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Förderung der genannten positiven Trends auch weiterhin durchzuführen und gegebenenfalls zu verbessern;

8. *begrüßt* den Wunsch der Transformationsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit und bittet das System der Vereinten Nationen, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, und betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen;

10. *erkennt an*, wie wichtig die Infrastrukturentwicklung für die Diversifizierung der Volkswirtschaften der Transformationsländer sowie für die Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Steigerung ihrer Handelserlöse ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung, darauf hinzuarbeiten, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer der Welthandelsorganisation nach Maßgabe ihrer Kriterien schneller und leichter beitreten können, im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Integration aller Länder in das regelgestützte globale Handelssystem ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Absprache mit den Transformationsländern einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, der unter anderem sachbezogene Empfehlungen, so auch zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und

diesen Ländern, enthält, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 61/211

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/425/Add.1, Ziff. 8)²⁴⁸.

61/211. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²⁴⁹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁰,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵¹, insbesondere ihre Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/228 vom 23. Dezember 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 61/1 vom 19. September 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“²⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴;

²⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

²⁵⁰ Ebd., Kap. II.

²⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁵² Siehe Resolution 60/1.

²⁵³ A/59/3, Kap. III, Ziff. 49. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3.*

²⁵⁴ A/61/82-E/2006/74 und Corr.1.

2. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁰ erbracht wurden, einschließlich der Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁵ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

3. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Erklärung²⁵⁶, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern verabschiedet wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbekämpfung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

4. *anerkennt* die Ergebnisse der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung, in denen hervorgehoben wurde, dass trotz gewisser Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms die sozioökonomische Gesamtlage in den am wenigsten entwickelten Ländern nach wie vor prekär ist und Aufmerksamkeit erfordert und dass in Anbetracht der derzeitigen Tendenzen viele der am wenigsten entwickelten Länder die in dem Aktionsprogramm festgelegten Gesamt- und Einzelziele wahrscheinlich nicht erreichen werden;

5. *betont*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

6. *bekräftigt*, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht;

7. *bekräftigt außerdem*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des dauerhaften Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;

8. *unterstreicht*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner im Hinblick auf die weitere Durchführung des Aktionsprogramms von einem integrierten Ansatz, einer umfassenderen echten Partnerschaft, der Eigenverantwortung der Länder, marktorientierten Erwäh-

gungen und ergebnisorientierten Maßnahmen leiten lassen müssen;

9. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm verstärkt über ihren jeweiligen nationalen Entwicklungsrahmen durchzuführen, namentlich, sofern vorhanden, über die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

10. *legt* jedem einzelnen Entwicklungspartner *eindringlich nahe*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zu erhöhen;

11. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein;

12. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren und die Landeteams sowie die Vertreter der Bretton-Woods-Institutionen auf Landesebene, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, mit den in Betracht kommenden Entwicklungsforen und Weiterverfolgungsmechanismen zusammenzuarbeiten und sie nach Bedarf zu unterstützen;

13. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Durchführung der Erklärung von Brüssel²⁴⁹ und des Aktionsprogramms zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und ihrer zwischenstaatlichen Prozesse zu machen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen;

14. *betont*, dass im Rahmen der im Aktionsprogramm vorgesehenen jährlichen globalen Überprüfungen die Durchführung des Aktionsprogramms für jeden Sektor einzeln bewertet werden muss, und bittet in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen und alle zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten und sich dabei quantifizierbarer Kriterien und Indikatoren als Maßstab für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zu bedienen und an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene in vollem Umfang mitzuwirken;

15. *betont außerdem*, dass eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auf Sekretariatsebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die

²⁵⁵ A/61/117, Anlage I.

²⁵⁶ Siehe Resolution 61/1.

koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie etwa den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutivausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

17. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, eine ausführliche und klar definierte Kampagnenstrategie auszuarbeiten, die darauf gerichtet ist, die Gesamt- und Einzelziele und die Verpflichtungen des Aktionsprogramms stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, um ihre wirksame und rasche Verwirklichung zu erleichtern, und diese Strategie der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

RESOLUTION 61/212

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/425/Add.2, Ziff. 7)²⁵⁷.

61/212. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003 und 60/208 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁸ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Binnenentwicklungsländer²⁶⁰,

unter Hinweis auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde²⁶¹,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶²,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶³, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

es begrüßend, dass die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 10. und 11. November 2006 in Busan (Republik Korea) eine Ministerkonferenz über Verkehrsfragen einberief, die die Erklärung von Busan über die Verkehrsentwicklung in Asien und im Pazifik verabschiedete²⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶⁵;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

²⁶⁰ A/C.2/61/3, Anlage.

²⁶¹ A/60/308, Anlage.

²⁶² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

²⁶³ A/57/304, Anlage.

²⁶⁴ E/ESCAP/MCT/Rep.

²⁶⁵ A/61/302.

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁹ Siehe Resolution 60/1.